



Inhaltsverzeichnis

	Seite
87 Bekanntmachung über die Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten für das Jahr 2020	295
88 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes - Kevin Siemroth, *23.10.1988	297
89 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck	299
90 Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW Krefeld -Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	309
91 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern am See-Lippramsdorf -Hinweis der diesjährigen Gewässerschau	311

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten für das Jahr 2020

Es ist vorgesehen, Jahr- und Spezialmärkte im Sinne des § 68 Gewerbeordnung (GewO)¹, die im Jahre 2020 in Dorsten an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, nach Ablauf des 31.10.2019 festzusetzen.

Veranstalter und Veranstalterinnen, die beabsichtigen, solche Märkte in Dorsten durchzuführen, werden gebeten, ihre **Anträge bis spätestens 31.10.2019** bei der Stadt Dorsten, Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, einzureichen.

Dem Antrag auf Festsetzung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Steuerbescheinigung des Finanzamtes für den Veranstalter
- Teilnahmebedingungen
- vorläufiges Teilnehmerverzeichnis
- Angaben zum zeitlichen und räumlichen Umfang sowie Warenkreis des Marktes
- Lageplan
- evtl. Parkraumkonzept
- Pachtvertrag

Nach Ablauf des 31.10.2019 eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Termine für die beantragten Jahr- und Spezialmärkte zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Ordnungs- und Rechtsamt der Stadt Dorsten, Frau Hadick (E-Mail: hanna.hadick@dorsten.de, Tel.: 02362 66-3753).

Dorsten, 07.10.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

¹ Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes:

- Kevin Siemroth, *23.10.1988

Es wird bekanntgegeben, das bei der Stadtverwaltung Dorsten, Jobcenter, Zimmer 401, Bismarckstraße 1, 46284 Dorsten, ein Bescheid der Stadt Dorsten Jobcenter vom 28.02.2019 - AZ: 2011406.0024284, adressiert an Herrn Kevin Siemroth, letzte bekannte Anschrift: 46284 Dorsten, Hauptstraße 2, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten
i.A.

gez. Lammers

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 01: AK Essen-Nord – südlich dem AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet der

- Stadt Bottrop: Gemarkung Bottrop, Flur 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 90, 105, 107, 113; Gemarkung Kirchhellen, Flur 3, 22,
- Stadt Essen: Gemarkung Vogelheim, Flur 43; Gemarkung Karnap, Flur 6, 7, 11, 14
- Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Brühl, Flur 5
- Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 5 und auf dem Gebiet der
 - Stadt Dorsten, Gemarkung Wulfen, Flur 17

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 16.12.2008 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bottrop, Essen und Dorsten, Gemarkung Bottrop, Kirchhellen, Vogelheim, Karnap und Wulfen sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck, Gemarkung Gartrop-Brühl und Gahlen beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in der Stadt Essen und den Gemeinden Schermbeck und Hünxe vom 26.01.2009 bis 25.02.2009 sowie in der Stadt Bottrop vom 09.02.2009 bis 09.03.2009.

Ferner wurden zur Durchführung des Anhörungsverfahrens für das Deckblatt I mit Schreiben vom 17.05.2010 und das Deckblatt II mit Schreiben vom 05.04.2011 Planänderungen und Ergänzungen in das Verfahren eingebracht.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Errichtung einer Stützwand auf der Westseite der A 52 von Bau-km 1+148 bis 1+662 zur Sicherung des Boyedeiches,
- die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+967 bis 1+187 mit Anbindung an die L 641 (Prosperstraße) und Anbindung der o. g. Geh- und Radwegverbindung an den vorhandenen Geh- und Radweg bis zur Straße „Am Kämpchen“,
- die Änderung der Lärmschutzanlage auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+975 bis 1+011,
- die Änderungen an den Regenrückhaltebecken A und B,
- die Vergrößerung der Wendepunkte im Bereich der abgebundenen Straßen und die Ergänzung eines Wendepunktes,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Ersatzanbindung „Gemperwiese“,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Straße „Am Kämpchen“ im Kreuzungsbereich mit der Deutschen Bahn Strecke,
- sowie die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12 I).

Für das Deckblatt I erfolgte ein vereinfachtes Anhörungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2010.

Das Deckblatt II umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 II),
- die Fortschreibung der Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 II),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 II)

Die Auslegung der Planunterlagen zum Deckblatt II erfolgte in den Städten Bottrop und Essen vom 11.05.2011 bis 10.06.2011.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 01: AK Essen-Nord (B 224) bis südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) werden nunmehr durch die weiteren auszulegenden Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt III geändert und ergänzt.

Das Deckblatt III umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 III ersetzt Unterlage 11 und 11 II),
- Variantenuntersuchung Lärm (Unterlage 11a III)
- Lärmfernwirkung (Unterlagen 11b III)
- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 III),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 III ersetzt Unterlage 14 und 14 II),
- Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (13 III),
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Unterlage 13a III)
- die Verschiebung der Planstraße und der nordöstlichen Anschlussstelle Horster Straße,
- UVP-Bericht (Unterlage 1a III)
- die Änderung der Zufahrt und Grundstücksinanspruchnahme Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 31, Flurstücke 256 und 257 im Bereich Horster Straße,
- neue Zufahrt zum Flurstück 294, Flur 30, Gemarkung Bottrop im Bereich Welheimer Straße
- die Änderung der Radwegebreiten auf 2,50 m.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Der bereits in 2009 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die Deckblätter I, II und III sowie die für den Plan erstellten Gutachten (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Verkehrsuntersuchungen, Bodengutachten und Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes) liegen in der Zeit

vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 27. November 2019.

in den **Städten Bottrop, Essen, Dorsten und Gladbeck sowie in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

**Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop,
Saalbau Bottrop, Erdgeschoss Eingang A**

montags, dienstags & freitags:	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

**Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Lindenallee 10,
45121 Essen, 5. Etage, Zimmer 501**

montags, dienstags & donnerstags 08:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 08:00 – 15:30 Uhr
freitags 08:00 – 15:00 Uhr

**Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt,
Zimmer 111**

montags – donnerstags 08:00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13:00 Uhr

**Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck,
Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19**

montags – donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 15:30 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

**Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weselerstraße 2,
46514 Schermbeck, Zimmer 322**

montags und mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 18:00 Uhr
freitags 08:30 – 13:00 Uhr

**Gemeinde Hünxe, Rathaus, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“,
Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich und
Zimmer 301 u. 302**

montags 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

Zudem werden alle Planunterlagen im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11. Dezember 2019

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop, oder bei der Stadt Essen, Lindenallee 10, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, oder bei der Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weselerstraße 2, 46514 Schermbeck, oder bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter

der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine

Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 III	Erläuterungsbericht zum Deckblatt III	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	06/2019
1	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2008
1a III	UVP-Bericht zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
11 III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt III	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	06/2019
11 II	Immissionsschutzgutachten (Lärmtechnik) zum Deckblatt II	Ingenieurgesellschafts	03/2011
11a III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt III	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	06/2019
11b III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchung (Lärmfernwirkung) zum Deckblatt III	INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH	06/2019

12.0 III	Faunistische Planungsraumanalyse / Kartierung zum Deckblatt III	Weluga Umweltplanung	06/2019
12.0 II	Faunistische Sonderuntersuchung zum Deckblatt II	Weluga Umweltplanung	11/2010
12.1 III bis 12.5 III	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
12.1 II bis 12.5 II	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	03/2011
12.1 I bis 12.4 I	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	05/2010
12.1 bis 12.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2008
12.1.1 III	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
12.1.1 II	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	03/2011
13 III	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt III	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	06/2019
13 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2010
13	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2008
13a III	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie zum Deckblatt III	Landschaft und Siedlung AG	12/2018
14 III	Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt III	Ingenieurbüro Lohmeyer	06/2019
14 II	Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt II	Ingenieurbüro Lohmeyer	02/2011
14	Luftschadstoffgutachten	Ingenieurbüro Lohmeyer	12/2008
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Umweltverträglichkeitsstudie (UVU)	Davids, Terfrüchte + Partner	2007
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2005	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2005
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 01/2011 zum Deckblatt II	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	01/2011
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2018 zum Deckblatt III	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2018
	Bodengutachten zum Deckblatt III	BauGrund Ingenieurgesellschaft mbH	08/2018
	Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes zum Deckblatt I	CDM Consult GmbH	04/2010

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

gez.
Heike Brinkmann
Dezernat 25 - Verkehr

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW Krefeld -Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sollen Radon-Bodenluftmessungen an ca. 300 Messorten durchgeführt werden. Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG) vom 27.06.2017, um die wissenschaftlichen Grundlagen zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten zu schaffen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb – mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten in NRW gemäß § 121 StrSchG beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Krefeld, 30.09.2019

Geologischer Dienst NRW
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld

gez.
Dr. Ludger Krahn

**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
Hohe Mark in Haltern am See-Lippramsdorf**

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:

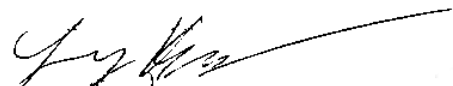
Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

- **Freitag, den 25.10.2019** um 9.00 Uhr,
 - Treffpunkt Hotel Teltrop, Dorstener Str. 649,
 - in 45721 Haltern am See-Lippramsdorf.
- durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


Bromenne

Für die Richtigkeit


Soddemann
Geschäftsführer

